

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena

vom 25.07.2017

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/17 vom 03.08.2017, S. 250

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 24.08.2018 (Amtsblatt Nr. 35/18 vom 30.08.2018, S. 322)

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259), erlässt die Stadt Jena folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Jena, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung einschließlich der Schutzeinrichtungen, wie z.B. Baumschutzbügel, Baumschutzgitter u.ä.;
- d) die Straßenbeleuchtung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) Grün- und Erholungsanlagen (s. Abs. 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen

(4) Grün- und Erholungsanlagen i. S. von Abs. 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Friedhöfe;
- b) Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen (Bolzplätze, Ballspielflächen, Skateanlagen, Spielwiesen, BMX-Parks oder ähnliche Flächen) und sonstige Freizeitflächen;
- c) Gewässer und deren Ufer, sofern sie nicht durch andere gesetzliche Regelungen geschützt sind;
- d) Badeanstalten und Sportflächen.

(5) Plakate und Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind alle nicht baurechtlicher Genehmigungspflicht unterliegenden, örtlich gebundenen und ortsveränderlichen Einrichtungen, Gegenstände und Sachen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf, Poli-

tik, Kultur und Sport dienen. Keine Plakate und Anschläge sind übliche Namens- und Firmenschilder am Wohnort oder am Ort der Leistung.

(6) Freiluftveranstaltungen nach dieser Verordnung sind öffentliche Veranstaltungen, die unter freiem Himmel oder in Zelten stattfinden.

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere

- a) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Sich-in-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren und Kindern als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen),
- b) das Lagern von Personengruppen, wenn sich diese an den selben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert werden,
- c) Herumgrölen, Anpöbeln von Passanten, Umherwerfen oder Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen.
- d) das Befahren von und Parken auf öffentlichen Vegetationsflächen wie Straßenbegleitgrün im Sinne von § 2 Abs. 2 a) und Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 4.

(3) Nicht verboten ist das Abstellen von Plastik-Pfandflaschen und Pfanddosen neben öffentlichen Papierkörben.

§ 4 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten:

- a) Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb der hierfür zugelassenen Anlagen mit chemischen Zusätzen zu waschen bzw. abzuspitzen;
- b) Werbemittel (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) auf Straßen und in Anlagen abzulegen;

(2) Wer für Zuwiderhandlungen i. S. des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Wer Werbemittel verteilt oder verteilen lässt, ist verpflichtet, sich vorher die erforderliche Genehmigung einzuholen und eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und in Anlagen im Umkreis von 50 m um die Verteilungsstelle unverzüglich zu beseitigen.

(4) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig leeren.

§ 5 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) ist das Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt. Das Zelten ist grundsätzlich nur auf zugelassenen Plätzen erlaubt.

§ 6 Wasser und Eisglätte

Wasser (geringfügige Mengen, z.B. Ausschütten eines Wischeimers) darf nur in die Kanalisation geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht. Ansonsten ist die Einleitung von Schmutz- und auch Reinwasser in das öffentliche Entwässerungssystem (auch in Straßengräben) nicht statthaft.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Stadtverwaltung Jena dafür freigegeben worden sind.

§ 8 Kinderspielplätze, Jugendfreizeitflächen

(1) Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen ist nur in der Zeit von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr erlaubt, soweit nicht durch eine örtliche Regelung eine andere Zeit bestimmt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Es ist auf Kinderspielplätzen und Jugendfreizeitflächen verboten

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
- b) Hunde mitzuführen,
- c) Rückstände jeglicher Art zu hinterlassen.

(3) Auf Kinderspielplätzen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 9 Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) Papierkörbe an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbechern und -tellern, Obstresten) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten. Die Entnahme von Pfandflaschen oder -dosen aus den Papierkörben ist keine zweckwidrige Benutzung.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier, Kleinklektroschrott) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit Abfälle zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand außerhalb von öffentlichen Grünflächen und vom Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Verpflichtete beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Brunnenschächte, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Schilder für die Kennzeichnung von Schutzgebieten und -gegenständen nach dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück amtlich zugewiesenen Hausnummer innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Zuweisung, bei Neubauten bis zum Bezug des Gebäudes, zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und gut lesbar erhalten werden.

(2) Die zugewiesene Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür anzubringen.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.

(2) Wer Hunde, giftige Tiere, Nutztiere oder sonstige Tiere, von denen besondere Gefahren ausgehen können, außerhalb von Zwingern oder Stallungen frei hält, hat dafür zu sorgen, dass sie Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können. Die gesetzlichen Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren und der Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung in ihrer jeweiligen Fassung bleiben unberührt.

(3) Es ist untersagt, Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen und in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.

(4) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass das Tier Personen oder Tiere ausdauernd anbellt oder sie anspringt.

(5) In Grün- und Parkanlagen dürfen Hunde nur an der Leine geführt werden. Im Bereich der Fußgängerzonen einschließlich des Marktplatzes, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde stets an einer reißfesten, höchstens 1,20 m langen Leine zu führen. Die Person, die den Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen. Bissige Hunde müssen auf Straßen und in öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden und einen bissicheren Maulkorb tragen.

(6) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 3 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

(7) Der Hundehalter ist verpflichtet, die Hundesteuermarke mitzuführen und den Beauftragten der Stadt Jena auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Die Regelung des Absatzes 5 gelten nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes und Blindenführhunde. Für Behindertenbegleithunde, Herdengebrauchshunde und ausgebildete Jagdhunde gelten die nach dieser Verordnung bestimmten Anleinplichten im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes nicht.

(9) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargestellt wird.

(10) Durch Kot von Haustieren dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet und haben die dazu erforderlichen Vorrichtungen stets mitzuführen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

(11) Es ist im gesamten Stadtgebiet untersagt, in öffentlichen Anlagen freilebende Tiere zu füttern oder Futter für freilebende Tiere auszulegen.

§ 14 Bekämpfung verwilderter Tauben

(1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.

(2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

(3) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt Jena oder ihrer Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden.

§ 15 Straßenmusikanten und Schauspieler

(1) Es dürfen im Bereich der Innenstadt Jenas gleichzeitig maximal 2 Musikanten/Gesangsgruppen/Schauspieler auftreten. Der Innenstadtbereich erstreckt sich auf die Fläche innerhalb der Straßen – Fürstengraben, Johannisplatz, Leutragraben, Schillerstraße, Engelplatz, Grietgasse, Paradiesstraße, Lödergraben.

(2) Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde dargeboten werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht hörbar ist.

(3) Gewerbsmäßige Auftritte und der Einsatz von elektroakustischen Geräten (z.B. Lautsprecher, Verstärker, Megaphon, Tonwiedergabegeräte, etc.) sind unzulässig.

§ 16 Plakatieren

(1) Im öffentlichen Verkehrsraum, sind das Anbringen und die Errichtung von Plakaten und Anschlägen im Sinne des § 2 Abs. 5 nur auf den hierfür zugelassenen Anschlagstellen und -flächen gestattet. Das Anbringen von Plakaten und Anschlägen bedarf der Erlaubnis. Die Größe der Plakate beträgt grundsätzlich DIN A 1. Die genehmigten Plakate und Werbeanschlätze dürfen während 14 Tagen vor dem Plakatierungsgrund (Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen etc.) und bis 2 Tage nach Ende des Genehmigungszeitraumes angebracht werden. Der Antragsteller hat neben den mit der Plakatierung betrauten Personen dafür Sorge zu tragen, dass die mit der Plakatierung verbundenen Vorschriften und Auflagen eingehalten werden. Sondernutzungen nach dem Thüringer Straßengesetz bleiben davon unberührt.

(2) In öffentlichen Anlagen und an Bäumen und ihren Schutzeinrichtungen ist es nicht gestattet,
a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.

(3) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während 44 Tagen vor dem Wahltermin Plakate und Anschläge auch entgegen Abs. 1 erlaubnisfrei anbringen. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen und für die jeweiligen Antragsteller und jeweiligen Parteien oder Wählergruppen bei Volksentscheiden während der vier Wochen, die der Abstimmung vorausgehen. Anschläge sind innerhalb einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.

§ 17 Öffentliche Freiluftveranstaltungen

- (1) Die Durchführung öffentlicher Freiluftveranstaltungen sind anzuzeigen.
- (2) Anträge für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 6 auf Ausnahmen von den gesetzlichen Regelungen zur Nachtruhe sind mindestens drei Wochen vor dem geplanten Termin zu stellen.
- (3) Es besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf die Durchführung lärmintensiver Veranstaltungen. Freiluftveranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 6 dieser Verordnung sind grundsätzlich um 22:00 Uhr zu beenden.
- (4) Bei öffentlichem Interesse kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt und der Beginn der Nachtruhe (Nachtruhe ist die Zeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) auf 24:00 Uhr festgesetzt werden.
- (5) Veranstaltungen gem. Abs. 1 dürfen an einem Veranstaltungsort an nicht mehr als 10 Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als an jeweils zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden stattfinden. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (6) Tongeräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen, können bei Veranstaltungen, die nach Abs. 2 eine Ausnahmegenehmigung erhalten haben, unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer der Veranstaltung genutzt werden.
- (7) An Sonntagen sind alle Freiluftveranstaltungen im Innenstadtbereich nur ohne durch technische Hilfsmittel verstärkte Musik erlaubt. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (8) Die Zeitdauer von Livemusik oder Diskotheken ist auf 6 Stunden/Tag begrenzt. Diese Regelung gilt auch für Veranstaltungsorte, welche sich nahe schutzbedürftiger benachbarter Bebauung befinden. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Veranstaltungszeitraum zulässig.
- (9) Die Bestimmungen des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes bleiben unberührt.

§ 18 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums-, Lager- oder anderen offenen Feuern im Freien ist der Stadtverwaltung Jena mindestens 3 Werktage vorher unter Angabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit und des Verantwortlichen (Name und Anschrift) anzuzeigen.
- (2) Als Brennmaterial darf nur naturbelassenes, trockenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz verwendet werden. Die Grundfläche des Feuers darf 3 m² nicht überschreiten. Die Feuerstelle ist durch Erd- oder Steinwälle oder andere geeignete Maßnahmen gegen eine Ausbreitung des Feuers zu sichern.
- (3) Jedes Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person bis zum völligen Erlöschen zu beaufsichtigen.
- (4) Das Feuer darf nicht zu Geruchs- oder Rauchbelästigungen führen.
- (5) In öffentlichen Grünanlagen sind Lagerfeuer nicht gestattet.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadt Jena Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
2. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) durch das Lagern in einer Personengruppe, die sich regelmäßig an den selben Orten ansammelt, Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs unzumutbar behindert;
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) durch Herumgrölen, Anpöbeln von Passanten stört;
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) öffentliche Vegetationsflächen befährt oder auf ihnen parkt;
5. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Kraftfahrzeuge aller Art mit chemischen Zusätzen wäscht oder abspritzt;
6. § 4 Abs. 1 Buchstabe b) Werbemittel auf Straßen oder in Anlagen ablegt;
7. § 4 Abs. 2 den ordnungsgemäßen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt;
8. § 4 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt;
9. § 4 Abs. 4 Abfallbehälter nicht in ausreichender Zahl aufstellt oder diese nicht rechtzeitig leert;
10. § 5 innerhalb der bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen übernachtet und außerhalb von zugelassenen Plätzen zeltet
11. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Kanalisation schüttet, obwohl hierdurch Glätte entsteht oder Schmutz- und auch Reinwasser in das öffentliche Entwässerungssystem einleitet;
12. § 7 nicht freigegebene Eisflächen betritt oder befährt;
13. § 8 Abs. 1 sich außerhalb der zugelassenen Zeit auf einem Kinderspielplatz, einer Jugendfreizeitfläche aufhält;
14. § 8 Abs. 2 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz, einer Jugendfreizeitfläche alkoholische Getränke verzehrt oder andere berauschende Mittel zu sich nimmt;
15. § 8 Abs. 2 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz, einer Jugendfreizeitfläche einen Hund mitführt;
16. § 8 Abs. 2 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz, einer Jugendfreizeitfläche Rückstände hinterlässt;
17. § 8 Abs. 3 auf einem Kinderspielplatz raucht;
18. § 9 Abs. 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
19. § 9 Abs. 2 private Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Abfälle daraus entnimmt, Sperrmüll entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt;
20. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;

21. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
22. § 12 Abs. 1 das Haus nicht mit der zugewiesenen und von der Straße lesbaren Hausnummer versieht;
23. § 13 Abs. 1 Tiere nicht so hält, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt oder Personen nicht belästigt werden;
24. § 13 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass diese Tiere Einfriedungen nicht überwinden oder sonst das Grundstück nicht ohne Aufsicht verlassen können;
25. § 13 Abs. 3 Hunde unbeaufsichtigt herumlaufen lässt, in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden lässt;
26. § 13 Abs. 4 nicht verhindert, dass das Tier Personen oder Tiere ausdauernd anbellt oder sie anspringt;
27. § 13 Abs. 5, Satz 1 Hunde in Grün- und Parkanlagen nicht an der Leine führt;
28. § 13 Abs. 5, Satz 2 im Bereich der Fußgängerzonen einschließlich des Marktplatzes, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen Hunde nicht an einer reißfesten, höchstens 1,20 m langen Leine führt;
29. § 13 Abs. 5, Satz 3 einen Hund führt, obwohl er nicht jederzeit in der Lage ist, sein Tier körperlich zu beherrschen;
30. § 13 Abs. 5, Satz 4 einen bissigen Hund auf Straßen und öffentlichen Anlagen zum Schutz von Mensch und Tier nicht stets an der Leine und ohne bissicheren Maulkorb führt
31. § 13 Abs. 7 die Hundesteuermarke nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorzeigt;
34. § 13 Abs. 10 Satz 2 die Verunreinigung nicht sofort beseitigt;
35. § 13 Abs. 11 freilebende Tiere füttert oder Futter auslegt;
36. § 14 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
37. § 15 Abs. 2 außerhalb der ersten 30 Minuten einer vollen Stunde auftritt oder den Standort nicht ändert;
38. § 15 Abs 3 gewerbsmäßig oder unter Einsatz von elektroakustischen Geräten (z.B. Lautsprecher, Verstärker, Megaphon, Tonwiedergabegeräte, etc.) auftritt;
39. § 16 Abs.1 Plakate oder andere Werbeanschläge an nicht ausdrücklich zugelassenen Stellen ohne Genehmigung oder außerhalb der gesetzten Zeit anbringt;
40. § 16 Abs. 2 Werbung betreibt, Waren oder Leistungen anbietet, Werbeträger aufstellt oder anbringt;
41. § 16 Abs. 3 außerhalb der gesetzten Zeit Anschläge anbringt oder nicht rechtzeitig entfernt;
42. § 17 Abs. 1 nicht rechtzeitig anzeigt;
43. § 17 Abs. 2 nicht die erforderliche Genehmigungen einholt;
44. § 17 Abs. 8 länger als 6 Stunden/Tag Livemusik oder Diskotheken im Freien betreibt;

45. § 18 Abs. 1 offene Feuer ohne rechtzeitige Anzeige im Freien anlegt und unterhält;
46. § 18 Abs. 2 Satz 1 anderes Brennmaterial als naturbelassenes, trockenes, mindestens 2 Jahre abgelagertes Holz verwendet;
47. § 18 Abs. 2 Satz 2 Feuer mit einer Grundfläche von mehr als 3 m² anlegt;
48. § 18 Abs. 2 Satz 3 das Feuer nicht gegen eine Ausbreitung sichert;
49. § 18 Abs. 3 das Feuer nicht dauernd bis zum völligen Erlöschen durch eine volljährige Person beaufsichtigt;
50. § 18 Abs. 5 in öffentlichen Grünanlagen Lagerfeuer unterhält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Jena (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2032

§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Jena vom 08.01.2013 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 19/13 vom 16.05.2013, S. 158 außer Kraft.